

Mietbedingungen für die Vereinshalle des Turnverein 1899 Ellerstadt e.V.

Die Vereinshalle wird ausschließlich an, beim Amtsgericht Ludwigshafen/ Rhein als Gemeinnützig anerkannter und eingetragener Verein aus Ellerstadt oder an die Ortsgemeinde selbst vermietet!

Eine Weitervermietung an Dritte, sowie die Nutzung durch Privatpersonen, ist nicht zulässig!

Die Dauer der Hallenmiete / - Nutzung beträgt im Normalfall 3 Tage.

1 Tag Aufbau

1 Tag Veranstaltung.

1 Tag Abbau

Eventuelle Ausnahmen bzw. der genaue Zeitraum ist mit dem zuständigen Ansprechpartner des Turnvereins abzuklären.

ALLGEMEINE ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN:

1. Für die Überlassung der TV Halle, inkl. Vorplatz, werden folgende Entgelte erhoben:

	Entgelt für:	Entgelt je Einheit:
1.1	Miete (im Zeitraum 01.05. – 30.09.)	€ 250,00
1.2	Miete (im Zeitraum 01.05. – 30.09.)	€ 300,00
1.3	Nutzung der Musikanlage	€ 50,00
1.4	Maschinelle Endreinigung der Halle (je nach Bedarf)	min. € 50,00
1.5	Müllentsorgung (je nach Aufwand)	min. € 50,00
1.6	Kautions	€ 250,00
1.7	Arbeitsstunden Hallenwart	€ 20,00 /Std.

Ziffer 1.1 & 1.2 versteht sich inkl. Strom-, u. Wasserkosten.

Wird der Raum, außerhalb des o.g. Zeitraums, auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters aufgeheizt, fällt der Heizkostenzuschlag in Höhe von € 50,00/ Tag an!

Der Rechnungsgesamtbetrag enthält keine Mehrwertsteuer!

2. Vermieter im Sinne dieses Nutzungs- /Mietvertrages ist der Turnverein 1899 Ellerstadt e.V. Der Geschäftsführende Vorstand des Turnvereins hat einen Ansprechpartner für die Abwicklung der Vermietung beauftragt.

3. Für die ordnungsgemäße Behandlung des Mobiliars ist eine Kautions in Höhe vorstehender Ziffer 1.6 zu hinterlegen. Nach Abnahme der Halle wird die Kautions zurückgegeben, soweit keine Schäden während der Veranstaltung entstanden sind.

4. Die Kautions ist bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung in bar an den Vermieter zu entrichten.

5. In der TV Halle dürfen (je nach Art der Veranstaltung) max. 350 Personen Einlass finden.

6. Bei Hallenvermietungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, müssen täglich die Toiletten vom Mieter/Nutzer gereinigt werden.

7. Der Fußbodenbelag in der TVE Halle ist schonend zu behandeln. Nichts auf dem Boden festkleben, keine Löcher in den Boden bohren, keine schwere, punktuelle Belastungen, oder ähnliches.

8. Tische & Stühle sind vom Mieter/Nutzer aufzustellen und auch wieder abzubauen. Diese sind zu reinigen und wieder ordnungsgemäß zu stapeln und zu lagern. Wird das Stapeln vom Mieter/Nutzer nicht ordnungsgemäß durchgeführt, werden die dafür anfallenden Stunden in Höhe vorstehender Ziffer 1.7 in Rechnung gestellt.

9. Reinigung – Abfallentsorgung

Unmittelbar nach Beendigung einer Veranstaltung muss die TV Halle besenrein zurückgelassen werden.

Das Stuhllager, der Ausschank und der Außenbereich müssen in ordnungsgemäßen Zustand und frei von irgendwelchen Ablagerungen sein.

Der Zustand (und überhaupt deren Nutzung), in welchem die Toiletten zu hinterlassen sind, ist vor Beginn der Veranstaltung mit dem Pächter der Vereinsgaststätte zu klären.

Die Umgebung und der Vorplatz der Halle und die Parkplätze müssen von Unrat gereinigt werden.

Der durch die Veranstaltung angefallene Müll muss durch den Mieter/Nutzer umgehend, spätestens innerhalb 2 Tagen auf eigene Kosten entsorgt werden. Der am TV Gelände vorhandene Müllcontainer darf bei Veranstaltungen nur nach Rücksprache mit dem TVE Ansprechpartner gegen eine Kostenpauschale gem. Ziffer 1.5 zur Abfallentsorgung verwendet werden. Für die Stellung der Müllbehälter ist der Mieter/Nutzer verantwortlich. Bei Nichtbeachtung erfolgt kostenpflichtige Beseitigung des Abfalls.

In Abstimmung mit dem Vermieter kann die gründliche Reinigung gegen eine Kostenpauschale gem. Ziffer 1.4 übernommen werden.

10. Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, die erforderlichen Meldungen u.a.

Versicherung (Veranstalterhaftpflicht)

Anmelden beim Ordnungsamt (Ausschankgenehmigung)

GEMA

...USW...USW...

für die Veranstaltungen durchzuführen. Er haftet für die korrekte Abführung der anfallenden Gebühren.

11. Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) bei der Durchführung der Veranstaltung einzuhalten.

12. Der Mieter/Nutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung von den Einrichtungen, die dem Feuerschutz dienen, zu überzeugen und die vorhandenen Fluchtwege zu beachten. Die Notausgänge müssen von innen und außen freigehalten werden. Die Verantwortung und Haftung liegt beim Mieter. Es wird empfohlen, einige Personen mit der Saalordnung zu beauftragen, die auch den Brandschutz überwachen (evtl. Sicherheitsdienst).

13. Haftung

a) Der Vermieter überlässt dem Mieter/Nutzer die TV Halle mit deren Einrichtungen und Geräten zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen

Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Mieter/Nutzer hat neben dem Eingang zur Vereinsgaststätte die ersten 5 (FÜNF) Parkplätze für den Gaststättenbetrieb frei zu halten!

b) Der Mieter/Nutzer stellt den Turnverein 1899 Ellerstadt e.V. von etwaigen Haftungsansprüchen seines Vorstandes, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen TV Halle (einschließlich der Zugänge zu allen Anlagen und Räumen sowie der Zufahrten) stehen. Der Mieter/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Turnverein 1899 Ellerstadt e.V.. Die Haftung des Turnverein 1899 Ellerstadt e.V. für grobe Fahrlässigkeit bleibt bei diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter/Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Turnverein 1899 Ellerstadt e.V. seinen Vorstand, Mitgliedern oder Beauftragte.

c) Der Mieter/Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Turnverein 1899 Ellerstadt e.V. an deren überlassener TV Halle, Mobiliar, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

d) Der Mieter/Nutzer hat für eine ordnungsgemäße Nutzung des Parkraumes bei der TV Halle Sorge zu tragen. Der Mieter/Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Flächen vor den Notausgängen (inner- und außerhalb der TV Halle) freibleiben. Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten. Der Mieter/Nutzer ist auch dafür verantwortlich, dass die Zufahrtsstraßen stets für Rettungsfahrzeuge frei befahrbar sind. Die ist ggf. durch eine ausreichende Zahl an Ordnern sicher zu stellen.

14. Gemäß Landes- Immissionsschutzgesetz RLP ist die Musik ab 22:00 Uhr auf angemessene Lautstärke (Zimmerlautstärke) zu reduzieren. Türen und Fenster sind ebenfalls ab 22:00 Uhr zu schließen.

15. Das Hausrecht wird generell vom Turnverein 1899 Ellerstadt e.V. und dessen Ansprechpartner ausgeübt. Für die Dauer der Miete/Überlassung ist auch der Mieter/Nutzer berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

16. Die Aushändigung des Schlüssels erfolgt nur nach Unterschrift dieses Nutzungs-/Mietvertrages.

17. Der Schlüssel muss zum vereinbarten Termin wieder abgegeben werden.

18. Der Rechnungsbetrag ist lt. beiliegender Rechnung nach Beendigung der Veranstaltung (innerhalb von zwei Werktagen) zu überweisen.

19. Es sollen ausschließlich Ellerstadter Weine und Sekte zum Ausschank kommen. Es dürfen nur Getränke der Bitburger Braugruppe zum Ausschank kommen. Diese müssen über den Vertragspartner des TVE, Getränke Bayer in Wachenheim an der Weinstraße, bezogen werden.

Stand: 10.12.2017

Der geschäftsführende Vorstand